

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)**

## **I. Verweis auf Thüringer Recht**

Es wird auf die Regelungen der Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung -ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwV0-) vom 12. Mai 2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Mai 2020, in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.

## **II. Allgemeinverfügung des Landkreises Altenburger Land**

Der Landrat des Landkreises Altenburger Land ordnet als Gesundheitsamt nach §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 IfSG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014 (S. 685) sowie §§ 8 Abs. 5 und 13 Abs. 1 der ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwV0 (Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden) in der derzeit gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung an:

### **Weitergehende Anordnung von Eindämmungsmaßnahmen zur ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwV0**

#### **Messung der Körpertemperatur an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen des Landkreises Altenburger Land**

##### **§1**

**Für den geöffneten Schulbetrieb gemäß § 8 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwV0 ab dem 02. Juni 2020 ist der jeweilige Schulleiter oder dessen Vertreter in Amt verpflichtet, nachfolgende Maßnahmen durchführen zu lassen:**

- a. Bei jedem Schüler ist täglich vor dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes/Ausbildungsgebäudes die Körpertemperatur mit einem Infrarot-Thermometer zu messen.
- b. Schüler mit erhöhter Körpertemperatur nach Bst. c sind auf diese hinzuweisen und die Teilnahme am Unterricht zu untersagen. Entsprechend der jeweiligen Schüler bezogenen Aufsichtspflicht, hat dieser entweder das Gebäude unverzüglich zu verlassen oder ist getrennt von den anderen Schülern zu betreuen.
- c. Die mit dem Infrarot-Thermometer gemessene Referenz-Körpertemperatur soll 37,3 °C nicht überschreiten.

## **§ 2 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Allgemeinverfügung gelten für alle Geschlechter.

## **§ 3 Inkrafttreten, Geltung**

Diese Allgemeinverfügung tritt am 2. Juni 2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 30. Juni 2020.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9 in 04600 Altenburg einzulegen.

### **Hinweise:**

Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9 in 04600 Altenburg, Zimmer 220 während folgender Zeiten:

montags bis donnerstags 09:00 - 15:00 Uhr und  
freitags 09:00 - 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar.

Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686).

Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Auf die Bußgeldvorschriften des § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Altenburg, den 28. Mai 2020

Uwe Melzer  
Landrat